

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/002/2014)

Sitzung am: 4. November 2014, Beschluss-NR: OR LB 47/2914

Gegenstand: Informationsvorlage der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden V 2954/14 v. 18. Juni 2014 „Ergebnisse u. Konsequenzen der Eingemeindung in die Landeshauptstadt Dresden“ (Beschluss Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden SR 0714/13 v. 26.09.2013)

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Langebrück nimmt wie folgt Stellung:

1. Die dargelegte Halbzeitbilanz ist im Wesentlichen nachvollziehbar.
2. Bemängelt wird, dass die aktive Mitwirkung der Ortschaft an der Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. der im Einzelnen abgerechneten (Investitions-) Maßnahmen nicht dargestellt und gewürdigt wurden und dass dies ohne auskömmliche Finanzausstattung der Ortschaft nicht möglich gewesen wäre.

Finanzausstattung des Ortschaftsrates Langebrück:

- a) die Rücklage der ehemaligen Gemeinde Langebrück
 - b) die Investitionspauschale (bis 2003 und wieder ab 2011)
 - c) die Verfügungsmittel des Ortschaftsrates (erhöht ab 2011)
3. Der Ortschaftsrat Langebrück verweist darauf, dass das Bürgerhaus Langebrück im Wesentlichen aus der Investitionspauschale der Ortschaft Langebrück und Mitteln der Städtebauförderung realisiert wurde.
 4. Die guten Umfragewerte bezüglich der Zufriedenheit der Bürgerschaft mit der Eingemeindung sind unseres Erachtens das Ergebnis erfolgreicher Arbeit der Fachämter im Zusammenwirken mit der Örtlichen Verwaltungsstelle und dem Ortschaftsrat. Neben den wichtigen großen Investitionen in Schule, Kindertagesstätten, Stadtteilfeuerwehr und Infrastruktur haben die zielgerichtete Vereinsförderung und die vielen kleinen in Eigenregie durchgeführten Maßnahmen zur Ortsverschönerung (Gestaltung öffentlicher Straßen und Plätze, Parkplätze, Spielplätze und Wanderwege) unter anderem auch der in Eigenregie durchgeführte Winterdienst durch den Bauhof nicht unwesentlich zum Ergebnis beigetragen.

5. Bezüglich der Verfügungsmittel (vgl. Eingliederungsvertrag § 9 Abs. 3) verweist die Landeshauptstadt Dresden zutreffend darauf hin, dass diese ab 2011 an die Aufgaben nach § 67 Abs. 1 SächsGemO angepasst wurden - umso unverständlicher ist die Absenkung der Verfügungsmittel im Haushaltplan-Entwurf 2015/2016. Das ist unseres Erachtens vertragswidrig. Im Haushaltsplan-Entwurf 2015/2016 sind lediglich die der Ortschaft zusätzlich zur Verfügung gestellten Verfügungsmittel eingestellt - die der Ortschaft zuzuweisenden Verfügungsmittel für die Aufgabenerfüllung gemäß § 67 (1) SächsGemO sind in Gänze gestrichen.
6. Gemäß Stadtratsbeschluss A0814/13, Punkt 3 sind „die aus dem Zwischenbericht nach Punkt 1 noch verbleibenden Aufgaben des Eingemeindungsprozesses einschließlich der Eingemeindungsverträge abzuleiten und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.“ Dieser Aufgabe wird die Vorlage nicht gerecht. Vorhandene erkannte Defizite sind lediglich benannt. Dem Stadtrat wird empfohlen, dies mit angemessener Fristsetzung nachzufordern.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

Christian Hartmann
Vorsitzender